



Agentur für Arbeit Hannover, Brühlstr. 4, 30169 Hannover

Landesamt für Geoinformation  
und Landentwicklung  
Niedersachsen

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht:  
Mein Zeichen: 361.M - 5364.1 -  
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Rückfragen richten Sie bitte an den Telefonservice für  
Arbeitnehmerfragen  
0180 1 555 111\*  
Mo-Fr 08:00-18:00 Uhr

Name: Herr Lorenz  
Telefax: 0511 919 410 4361  
E-Mail: Hannover.361-Reha-SB@arbeitsagentur.de  
Datum: 23. Januar 2012  
\* Festnetzpreis 3,9 ct/min; Mobilfunkpreise höchstens 42 ct/min.

**Anrechnung auf einen Pflichtplatz bei einer wöchentlichen Arbeitszeit unter 18 Stunden  
§ 75 Absatz 2 Satz 3 Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch (SGB IX)  
Antrag vom: 23.01.2012 für: \_ , \_**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Bearbeitung Ihres Anliegens auf Anrechnung eines schwerbehinderten oder gleichgestellten behinderten Menschen auf einen Pflichtarbeitsplatz bitte ich Sie, den beigefügten Vordruck vollständig ausgefüllt und unterschrieben wieder an mich zurück zu senden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

**Postanschrift**  
Agentur für Arbeit Hannover  
30147 Hannover

**Internet:**  
[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

**Bankverbindung**  
BA-Service-Haus  
Bundesbank  
BLZ 76000000  
Kto.Nr. 76001617  
BIC: MARKDEF1760  
IBAN: DE50760000000076001617

**Öffnungszeiten**  
Telefonservicezeiten:  
Mo. - Fr. 08:00-18:00 Uhr  
Öffnungszeiten:  
Mo. - Fr. 08:00-12:30 Uhr  
oder nach Terminabsprache

**Stadtbahnlilien**  
4, 5, 6, 10, 11, 17  
Buslinien  
128,134,300,310,320,500,700  
alle Haltestelle Steintor



**Bundesagentur für Arbeit**  
Agentur für Arbeit Hannover

Wird von der Agentur für Arbeit ausgefüllt

Antragstellung am: 23.01.2012 Hdz.:

Laufende Nr. des Falles:

**Anrechnung auf einen Pflichtarbeitsplatz  
bei einer wöchentlichen Arbeitszeit unter 18 Stunden  
§ 75 Absatz 2 Satz 3 Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch (SGB IX)**

**1. Angaben zum Arbeitgeber (Antragsteller)**

a) Name / Bezeichnung des Arbeitgebers

b) Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

c) Telefon

Name des Ansprechpartners

d) Betriebsnummer

Die Anrechnung auf einen Pflichtarbeitsplatz ist notwendig für:

**2. Angaben zur Person des schwerbehinderten oder gleichgestellten behinderten Menschen**

a) Name, Vorname

→ —

b) Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)

c) Geburtsdatum

d) Grad der Behinderung

Bei einem Grad der Behinderung von 30 oder 40:

Gleichstellung gem. § 2 Abs. 3 SGB IX liegt vor

ja (Kopie des Gleichstellungsbescheides bitte beifügen)

nein

**3. Angaben zum Arbeitsplatz**

Tätigkeit als	seit dem / ab	tatsächliche Arbeitszeit (Std./Woche)

Die Beschäftigung unter 18 Stunden wöchentlich ist **wegen Art und Schwere der Behinderung notwendig**, weil (bitte ausführlich begründen und Nachweise wie z.B. ärztliche Bescheinigung beifügen):


**4. Anlage(n)**

- Kopie des Schwerbehindertenausweises
- Kopie des Feststellungsbescheides des Versorgungsamtes
- Kopie des Gleichstellungsbescheides
- ärztliche Bescheinigung
- sonstige Nachweise:

**Ich versichere die Richtigkeit der Angaben:**

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers/ Stempel
------------	--

### Gesetzestext § 75 SGB IX

#### Anrechnung Beschäftigter auf die Zahl der Pflichtarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen

- (1) Ein schwerbehinderter Mensch, der auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 73 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 oder 4 beschäftigt wird, wird auf einen Pflichtarbeitsplatz für schwerbehinderte Menschen angerechnet.
- (2) Ein schwerbehinderter Mensch, der in Teilzeitbeschäftigung kürzer als betriebsüblich, aber nicht weniger als 18 Stunden wöchentlich beschäftigt wird, wird auf einen Pflichtarbeitsplatz für schwerbehinderte Menschen angerechnet. Bei Herabsetzung der wöchentlichen Arbeitszeit auf weniger als 18 Stunden infolge von Altersteilzeit gilt Satz 1 entsprechend. **Wird ein schwerbehinderter Mensch weniger als 18 Stunden wöchentlich beschäftigt, lässt die Bundesagentur für Arbeit die Anrechnung auf einen dieser Pflichtarbeitsplätze zu, wenn die Teilzeitbeschäftigung wegen Art oder Schwere der Behinderung notwendig ist.**
- (2a) Ein schwerbehinderter Mensch, der im Rahmen einer Maßnahme zur Förderung des Übergangs aus der Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (§ 5 Abs. 4 Satz 1 der Werkstättenverordnung) beschäftigt wird, wird auch für diese Zeit auf die Zahl der Pflichtarbeitsplätze angerechnet.
- (3) Ein schwerbehinderter Arbeitgeber wird auf einen Pflichtarbeitsplatz für schwerbehinderte Menschen angerechnet.
- (4) Der Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheins wird, auch wenn er kein schwerbehinderter oder gleichgestellter behinderter Mensch im Sinne des § 2 Abs. 2 oder 3 ist, auf einen Pflichtarbeitsplatz angerechnet.